



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Klima und  
Energie -

## Tagesordnung II Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-61-0019

### **Bebauungsplan „Parkhaus Berliner Straße“ im Ortsbezirk Südost - Entwurfsbeschluss**

---

#### **Beschluss Nr. 0048**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Der Geltungsbereich des am 02.07.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplanentwurfs „Parkhaus Berliner Straße“ wird geändert (Anlage 1 und 2 zur Vorlage).

Vom Geltungsbereich sind nach Änderung folgende Flurstücke zusätzlich erfasst:  
Gemarkung Wiesbaden, Flur 170, Flurstück 41/5 tlw. (Berliner Straße), Flur 44 Flurstück 93/22 tlw. (Berliner Straße) und Flur 50 Flurstück 94/10 tlw.

Der ca. 2,37 ha große Geltungsbereich grenzt am nordöstlichen Rand des Ortsbezirks Südost in der Nähe der BRITA-Arena an die Berliner Straße an. Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Grundstücke Flur 52, Flurstücke 126/10, 126/11 und 126/12, im Nordosten durch die Berliner Straße, im Süden durch die Balthasar-Neumann-Straße sowie die Grundstücke Flur 50, Flurstücke 93/62, 93/52, 93/42 und im Westen durch das Grundstück Flur 50, Flurstück 84/4 begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 88/6, 88/7, 89/4, 162/8 (teilweise), 163/4, 163/5, 163/6, 163/11 (teilweise) und 319 (teilweise) in der Flur 50 sowie die Flurstücke 41/5 (teilweise) und 93/22 (teilweise) in der Flur 170 in der Gemarkung Wiesbaden.

- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde,
  - eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.
- 3 Der Entwurf des Bebauungsplans „Parkhaus Berliner Straße“ vom 11.05.2021 (Anlage 3 und 4 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 5 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
- die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

5 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 29.06.2021 BP 0513)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .07.2021

Maritzen  
Vorsitzender